

Beschluss zu TOP 2 der Sitzung der Vertragspartner nach § 113 SGB XI am 11. November 2008

Für die Vereinbarung nach § 115 Abs. 1a Satz 6 SGB XI zu den Kriterien der Veröffentlichung der MDK Qualitätsprüfungen von Pflegeheimen einschließlich einer Bewertungssystematik wird folgender Beschluss gefasst:

1. Kriterien

In die Veröffentlichungen werden die Prüfergebnisse zu den in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss aufgeführten 82 Kriterien einbezogen. Nach diesen Kriterien erfolgen die Qualitätsprüfungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung nach § 114a SGB XI.

2. Qualitätsbereiche

Die Kriterien werden wie aus der **Anlage 1** ersichtlich folgenden 5 Qualitätsbereichen zugeordnet:

1. Pflege und medizinische Versorgung
2. Umgang mit demenzkranken und anderen gerontopsychiatrisch veränderten Menschen
3. Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung
4. Wohnlichkeit und Verpflegung
5. Befragung der Bewohner

3. Bewertungssystematik

- Die in die Prüfung einbezogenen Bewohner werden entsprechend der Verteilung der Pflegestufen in der Einrichtung und innerhalb der Pflegestufen zufällig ausgewählt. Es werden 10 v.H. der Bewohner,

jedoch mindestens fünf und höchstens 15 Bewohner in die Prüfung einbezogen.

- Alle Kriterien werden einzeln sowie jeweils zusammen in einem der unter Ziffer 2 aufgeführten Qualitätsbereiche bewertet.
- Aus allen Kriterien der unter Ziffer 2 aufgeführten Qualitätsbereiche 1 bis 4 wird das Gesamtergebnis der Qualitätsprüfung als arithmetisches Mittel ermittelt.
- Dem Gesamtergebnis wird der Vergleichswert im jeweiligen Bundesland gegenübergestellt (Landesvergleichswert). Eine Veröffentlichung des Landesvergleichsergebnisses erfolgt erst dann, wenn für mindestens 20% aller Pflegeheime im Bundesland die Ergebnisse der MDK Qualitätsprüfungen vorliegen. Es wird auch angegeben, wie viele Heime in einem Land zugelassen sind und wie viele davon schon geprüft worden sind. Der Landesvergleichswert wird regelmäßig aktualisiert.
- Die Prüfergebnisse werden nach einer bundesweit einheitlichen Systematik dargestellt.
- Die Ergebnisse werden mit Schulnoten (sehr gut bis mangelhaft) benannt.
- Die Einzelheiten der Bewertungssystematik ergeben sich aus der **Anlage 2** dieses Beschlusses.

4. Darstellung der Ergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse soll auf der 1. Ebene entsprechend der **Anlage 3** erfolgen.

Gleichwertige Prüfergebnisse im Sinne von § 114 Abs. 3 und 4 SGB XI werden neben den Ergebnissen der MDK-Prüfungen auch auf der 1. Ebene veröffentlicht.

Zu den Ergebnissen weiterer –nicht gleichwertiger– Prüfungen (keine internen Prüfungen) führt ein Link.

Sofern der Träger des Pflegeheims eine Wiederholungsprüfung nach § 114 Abs. 5 SGB XI durch den MDK beantragt hat, wird dies ebenfalls auf der 1. Ebene dargestellt.

Auf der 2. Ebene werden die Prüfergebnisse zu den einzelnen Kriterien jeweils mit der numerischen Note dargestellt. Einzelheiten der Darstellung ergeben sich aus der **Anlage 3**.

Die Informationen zu weiteren Leistungsangeboten und Strukturdaten werden verlinkt.

Zur besseren Visualisierung der Prüfergebnisse sollen die Noten mit einer abgestuften Farbe hinterlegt werden.

Weitere Punkte zum Verfahren sowie Erläuterungen zur Bewertung werden auf der Basis dieses Konzeptes konkretisiert.

5. Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Auf der Grundlage dieses Beschlusses soll unter Versendung der Anlagen 1, 2 und 3 sowie eines noch in einer Arbeitsgruppe abzustimmenden Einführungstextes das Beteiligungsverfahren nach § 115 Abs. 1a Satz 7 SGB XI in der 46. Kalenderwoche eingeleitet werden. Den Beteiligten soll eine Frist bis Anfang Dezember für eine schriftliche Stellungnahme eingeräumt werden.

6. Weiterentwicklung des Verfahrens

Derzeit gibt es keine pflegewissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse über valide Indikatoren der Ergebnis- und Lebensqualität der pflegerischen Versorgung in Deutschland. Die jetzt getroffenen Regelungen sind deshalb als vorübergehend zu betrachten und dienen der vom Gesetzgeber gewollten schnellen Verbesserung der Transparenz für die Verbraucher über die Pflege, soziale Betreuung und Versorgung in Pflegeheimen. Es besteht Einvernehmen, die auf Grundlage dieses Beschlusses zu treffende Vereinbarung anzupassen, sobald pflegewissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über Indikatoren der Ergebnis- und Lebensqualität vorliegen.

Dabei wird insbesondere das vom BMG und vom BMFSFJ geplante
„Modellprojekt Messung Ergebnisqualität in der stationären Altenpflege“ zu
berücksichtigen sein, dessen Ergebnisse Ende 2010 erwartet werden.